



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**

DS VVS 11/16
4 Anlagen

IM ZENTRUM DER TRINATIONALEN
METROPOLREGION
OBERRHEIN

Freiburg i. Br., 08.12.2016

Unser Zeichen: 904-110, 8600.

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

**Tischvorlage
Verbandsversammlung am 08.12.2016**

zu TOP 4 (öffentlich)

Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein

hier: - Aktualisierter Beschlussvorschlag (zu DS VVS 03/16)

- Zusätzliche Unterlagen zur Feststellung des gesamtfortgeschriebenen
Regionalplans als Satzung

1. Aktualisierter Beschlussvorschlag (zu DS VVS 03/16)

1.1 Die Verbandsversammlung billigt die vom Planungsausschuss in seinen Sitzungen am 12.03.2015, 26.11.2015 und 17.03.2016 (zum 1. Offenlage-Entwurf) sowie am 24.11.2016 (zum 2. Offenlage-Entwurf, Anlagen 1 und 1a zu DS PIA 12/16 sowie Anlage 2 zu DS VVS 03/16, lfd. Nr. 1–281, 293–746, 758–887, 889–892, 894–895, 897–904) gefassten Abwägungsbeschlüsse in ihrer jeweils letzten Fassung und macht sich diese zu eigen.

DS PIA 01/15,
DS PIA 03/15,
DS PIA 01/16,
DS PIA 12/16
DS VVS 03/16

1.1a Die Verbandsversammlung beschließt in Kenntnis der zum Standort 8011-b (Seezusammenlegung) Gemarkung Breisach in Anlage 3 zu DS VVS 11/16 unter lfd. Nr. 747–757, 888 und 893 dargestellten zustimmenden Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken zum 2. Offenlage-Entwurf, die von der Verbandsverwaltung in Anlage 3 zu DS VVS 11/16 erarbeiteten Abwägungsvorschläge.

Anlage 3

- 1.2 Die Verbandsversammlung beschließt in Kenntnis der in Anlagen 1 und 1a zu DS PIA 12/16 unter lfd. Nr. 282–292 und 896 dargestellten zustimmenden Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken zu dem vom Planungsausschuss am 12.03.2015, 26.11.2015 und 17.03.2016 festgestellten 2. Offenlage-Entwurf die in Anlagen 1 und 1a zu DS PIA 12/16 enthaltenen Abwägungsvorschläge der lfd. Nr. 282–292 und 896. DS PIA 01/15, DS PIA 03/15, DS PIA 01/16, DS PIA 12/16
- 1.3 Die Verbandsversammlung stellt in Kenntnis des Umweltberichts (Anlage 6neu zu DS PIA 12/16) den auf Basis DS PIA 12/16
- des Offenlagebeschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2013 sowie
 - der gemäß Ziff. 1.1, 1.1a und 1.2 gefassten Abwägungsbeschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen zum 1. und zum 2. Offenlage-Entwurf gesamtfortgeschriebenen Regionalplan (ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie) als Satzung (Anlage 1 zu DS VVS 03/16) fest.
- 1.3a Die Verbandsversammlung beauftragt die Verbandsgeschäftsstelle, die beschlossenen Änderungen in die Vorlage zur Genehmigung an das Ministerium Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau einzuarbeiten.
- 1.4 Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg wird gebeten, zeitnah die Verbindlichkeit des als Satzung festgestellten Regionalplans gem. Ziff. 1.3 zu erklären.
- 1.5 Die Verbandsversammlung ermächtigt die Verbandsgeschäftsstelle, im Rahmen von Zielabweichungsverfahren auf Grundlage des rechtsgültigen Regionalplans 1995 zustimmende Stellungnahmen abzugeben, wenn das beabsichtigte Vorhaben in Einklang mit dem als Satzung festgestellten Regionalplan gem. Ziff. 1.3 steht.

2. Anlass und Begründung

Wie in DS VVS 03/16 unter Ziff. 2 dargestellt ist, hat der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 24.11.2016 in drei Fällen Änderungen gegenüber den Abwägungsvorschlägen der Verbandsgeschäftsstelle (Anlagen 1 und 1a zu DS PIA 12/16) beschlossen. Die entsprechend geänderten Abwägungsbeschlüsse liegen bereits vor (Anlage 2 zu DS VVS 03/16).

Im Interesse der Rechtsklarheit sind als Anlage zu dieser Tischvorlage zusätzlich entsprechend der Beschlüsse des Planungsausschusses vom 24.11.2016 folgende Änderungen beigefügt:

- 1) Plansatz 2.4.3 samt Begründung (vgl. Anlage 1 zu DS VVS 11/16), Anlage 1
- 2) Raumnutzungskarte - Ausschnitt Emmendingen (vgl. Anlage 2 zu DS VVS 11/16) Anlage 2

Diese ersetzen an den entsprechenden Stellen den zur Sitzung des Planungsausschusses am 24.11.2016 versandten Satzungs-Entwurf (Anlage 3, 4 und 5 zu DS PIA 12/16) mit Stand Oktober 2016.

Auf Antrag der Fraktion(en) sollen abweichend von den Beschlüssen des Planungsausschusses vom 24.11.2016 die zu Kap. 3.5 (Standort 8011-b „Seezusammenlegung“), Gemarkung Breisach, die Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle zu lfd. Nrn. 747-757, 888, 893 gem. Anlage 3 beschlossen werden. Infolgedessen soll der Standort 8011-b in der Raumnutzungskarte entsprechend der als Anlage 4 zu DS VVS 11/16) beigefügten Darstellung als Satzung beschlossen.

Anlage 3

Anlage 4

Plansätze

Satzungs-Entwurf (Stand ~~Oktober~~ Dezember 2016)

2.4.3 Freizeit und Tourismus

[...]

- (2) G Der Sicherung und Entwicklung der überregional bedeutsamen Freizeit- und Tourismusfunktionen im Umfeld des Nationalparks Schwarzwald, im Hochschwarzwald, am Standort des Schwarzwälder Freilichtmuseums Vogtsbauernhof in Gutach (Schwarzwaldbahn) und am Standort Rust/Ringsheim soll bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht eingeräumt werden.

[...]

Begründung

Satzungs-Entwurf (Stand ~~Oktober~~ Dezember 2016)

Begründung zu 2.4.3 Freizeit und Tourismus

[...]

Mit dem Nationalpark Schwarzwald, dem Hochschwarzwald, dem Schwarzwälder Freilichtmuseum Vogtsbauernhof und dem Europa-Park weist die Region Südlicher Oberrhein neben den beiden Oberzentren ~~frei-vier~~ überregional bedeutsame Standorte für Freizeit und Tourismus auf:

- Durch die Einrichtung des Nationalparks Schwarzwald kann der Tourismus in den Belegenheitsgemeinden (davon in der Region Südlicher Oberrhein: Gemeinden Oppenau, Ottenhöfen im Schwarzwald und Seebach) sowie in benachbarten Städten und Gemeinden im nördlichen Schwarzwald profitieren. Mit einer Steigerung der Übernachtungszahlen und der Arbeitsplätze in der gesamten Nationalparkregion kann gerechnet werden.
- Der Hochschwarzwald hat mit rund 3 Mio. Übernachtungen, 4 Mio. Tagesgästen und einem Gesamtumsatz im Tourismus von rund 450 Mio. Euro pro Jahr eine herausragende Stellung im Sommer- und Wintertourismus inne. Insgesamt zehn Gemeinden aus der Region Südlicher Oberrhein (Breitnau, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen, Schluchsee, St. Märgen und Titisee-Neustadt) haben am 01.01.2009 den Zweckverband Hochschwarzwald gegründet, dessen operatives Geschäft die Hochschwarzwald Tourismus GmbH führt.
- Mit rund 220.000 Besuchern ist das Schwarzwälder Freilichtmuseum Vogtsbauernhof eines der besucherstärksten Freilichtmuseen Deutschlands. Es erforscht und vermittelt die Kulturgeschichte, sammelt und erhält wichtige Kulturgüter aller ländlichen Schwarzwaldregionen und macht sie für Einheimische wie Besucher zugänglich.
- Der Europa-Park hat mit über 5 Mio. Besuchern pro Jahr (davon knapp 500.000 in der Wintersaison) und einer stark wachsenden Zahl an Übernachtungsgästen eine überregionale Bedeutung für den Tourismus und ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in der Region. Im Europa-Park selbst sind über 3.000 Menschen beschäftigt. Hinzukommen etwa weitere 8.000 indirekte Arbeitsplätze.

Diesen herausragenden regionalwirtschaftlichen Funktionen soll bei Abwägungsentscheidungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

[...]

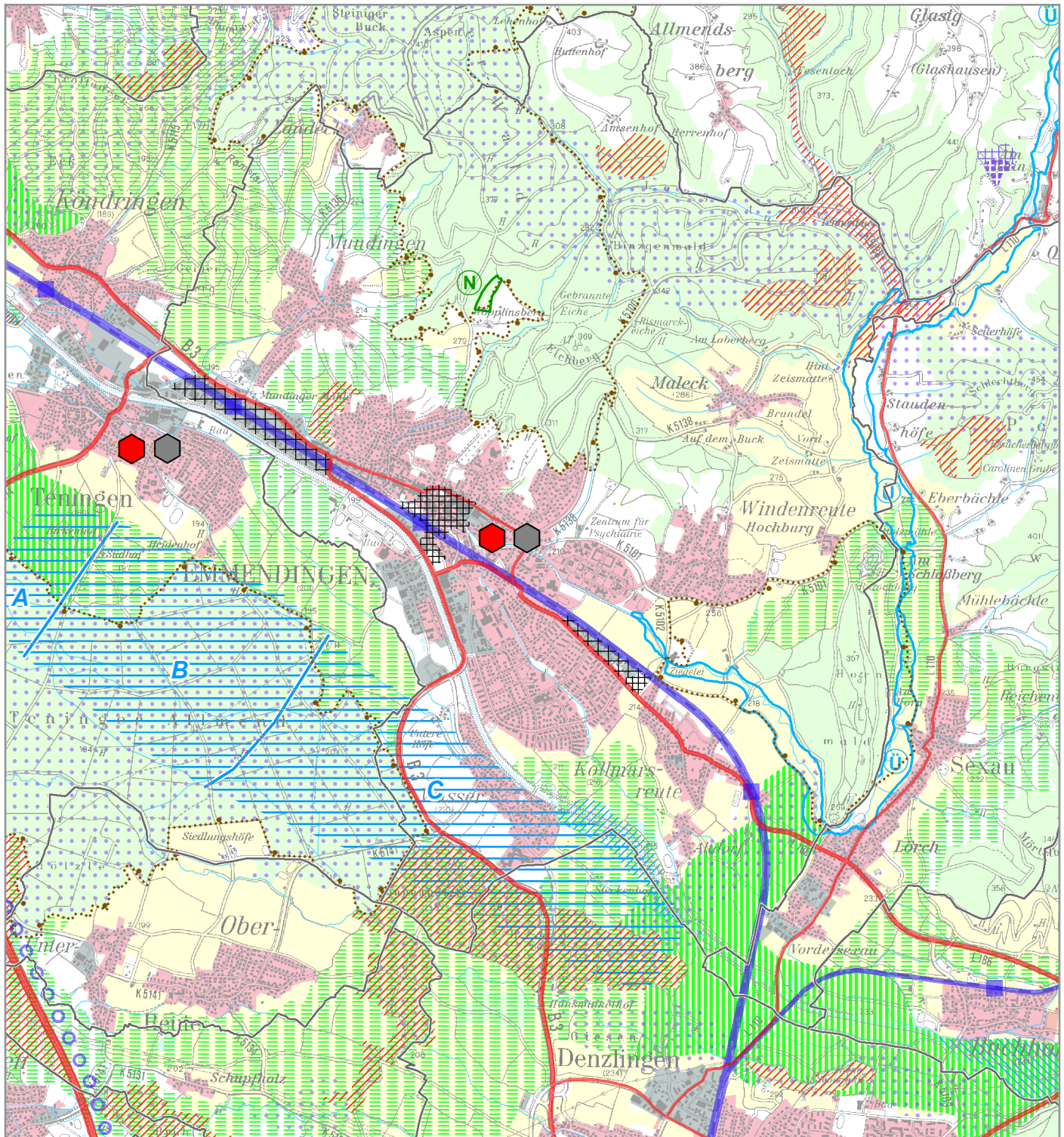
Regionalplan Südlicher Oberrhein

Gesamtfortschreibung (ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie)

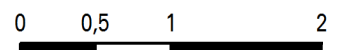
Raumnutzungskarte - Ausschnitt Emmendingen

Satzungs-Entwurf gemäß § 12 Abs.10 LplG

(Stand Dezember 2016)



Maßstab 1 : 50.000



Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle zu Kap.3.5 Standort 8011-b, Breisach

(vgl. Anlage 2 zu DS VVS 03/16)

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle
747	3.5	5593	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen [...] Kreis Breisgau-Hochschwarzwald (BHS) [...] Die Darstellung des Vorranggebiets 8011b (Kiesseen Breisach) als Abbaugebiet in der 2. Offenlage des Regionalplans halten wir nicht für vertretbar.</p> <p>In der 1. Offenlage war der Bereich zwischen den beiden Seen als Vorranggebiet für den Abbau sowie ein ca. 50-100 m breiter Damm als Vorranggebiet für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe festgelegt. Im vorliegenden Regionalplan-Entwurf wird der Bereich zwischen den beiden Seen nun vollständig als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe geführt, lediglich entlang der B 31 ist ein Bereich zur Sicherung des oberflächennahen Rohstoffabbaus weiterhin vorhanden.</p> <p>Das Vorranggebiet 8011b führt zu einer Zusammenlegung von zwei bestehenden, bisher getrennten Abbauflächen, zwischen denen ein international bedeutsamer Wildtierkorridor verläuft. Dieser bildet einen nachgewiesenen zentralen Wanderkorridor u. a. der europarechtlich streng geschützten Wildkatze. Unsere bisherige fachliche Einschätzung entsprechend unserer Stellungnahme im Rahmen der 1. Offenlage bleibt vollumfänglich aufrechterhalten. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass bis zur Funktionsfähigkeit der "Nordvariante" artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wirksam sind. Wir weisen zudem noch darauf hin, dass gerade der Biotopverbund in der aktuellen Fassung des Naturschutzgesetzes (2015) des Landes Baden-Württemberg mit § 22 (ergänzend zu § 21 BNatSchG) nochmals weiter gestärkt wurde.</p> <p>Nur im Fall einer positiven Funktionsüberprüfung (ca. 15 Jahre nach Umsetzung aller dafür erforderlicher Maßnahmen) kann die Nordvariante den bestehenden Korridor zwischen den beiden bestehenden Abbauflächen ersetzen. Aus diesem Grund muss dieser weiterhin als Vorranggebiet für die Sicherung des oberflächennahen</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Regionalverband sieht die hohe Gunst des Gesamtbereichs 8011-b, insbesondere die mit einer Zusammenlegung der beiden Abbaugewässer zu erreichende gute Flächeneffizienz. Die Seezusammenlegung steht derzeit im Konflikt mit den Darstellungen des Generalwildwegeplans und einem Wanderkorridor der Wildkatze. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird die Abgrenzung der Abbau- und Sicherungsgebiete im Dammbereich entsprechend der korridorverträglichen Variante des 1. Offenlage-Entwurfs vorgenommen. Der Regionalverband will die Seezusammenlegung ermöglichen. Diese wird mit der Festlegung des Gesamtbereichs als Abbau- und Sicherungsgebiet raumordnerisch vorbereitet.</p> <p>Zur Anregung im Einzelnen: Die Ablehnung der Festlegung der Gebiete am Standort 8011-b in der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs als "nicht vertretbar" wird ebenso zur Kenntnis genommen wie das Aufrechterhalten der bisherigen Einschätzungen gemäß der Stellungnahme zum ersten Offenlage-Entwurf (vgl. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 3180)). Eine sachgerechte Abwägung muss den arten- und naturschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekten hinreichend Rechnung tragen und sie ins rechte Verhältnis mit anderen, z.B. betrieblichen Belangen setzen.</p> <p>Die Bedeutung des Erhalts einer Funktionstüchtigkeit des zwischen den Seen verlaufenden international bedeutsamen Wildtierkorridors des Generalwildwegeplans im vorliegenden Fall, auch wegen seiner Bedeutung für die dort vorkommende Wildkatze wird gesehen. Die Bedeutung des Bereichs als bundesweit prioritärer Wiedervernetzungsabschnitt für Säugetiere gemäß Einschätzung des Bundesamts für Naturschutz und die Bedeutung des Biotopverbunds auch aufgrund § 22 NatG BW wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Stellungnahme zum ersten Offenlage-Entwurf angeführt (vgl. Stellungnahme Regierungspräsidium Frei-</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Rohstoffabbaus im Regionalplan ausgewiesen werden. Sofern die Wirksamkeit der Nordvariante nach Durchführung der umfangreichen Maßnahmen im Rahmen des begleitenden Monitorings bereits vor dem oben aufgeführten Zeithorizont vollumfänglich nachgewiesen werden kann, ist nach derzeitigem Kenntnisstand die Zusammenlegung der zwei bestehenden Abbauflächen zu einer großen, durchgängigen Wasserfläche auch früher realisierbar.</p>	<p>burg zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 3180)), haben die Firmen vor Ort und die Stadt Breisach gutachterlich Möglichkeiten untersuchen lassen, den bestehenden Korridor nach Norden zu verlegen. Auch wurde die Frage in einem Arbeitskreis unter Beteiligung unter anderem der fachlich zuständigen Forstlichen Forschungs- und Versuchsanstalt erörtert. Die in diesem Zusammenhang diskutierte Verlagerung des zwischen den Seen gelegenen Wildkorridors in den nördlich an das Kieswerk angrenzenden Bereich kann laut Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Versuchsanstalt Baden-Württemberg (FVA) vom 08.07.2013 eine Alternative zu der jetzigen Situation darstellen. Dabei hängt jedoch, wie die FVA betont, der Erfolg einer solchen Nordvariante von "zahlreichen, nur mit enormem Aufwand zu realisierenden Voraussetzungen" ab. Und "selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Maßnahmen (besteht) immer noch ein Risiko, dass sich die Nordvariante trotzdem nicht funktional entwickelt." (siehe Anhang III des Umweltberichts).</p> <p>Der Regionalverband sieht, dass sowohl die Voraussetzungen für als auch der Erfolg der erforderlichen Maßnahmen laut höherer Naturschutzbehörde derzeit als ungewiss einzuschätzen sind (vgl. Anhang III des Umweltberichts, vgl. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 3180)). Die damit verbundenen Unwägbarkeiten werden gesehen.</p> <p>Dass bis zur Wirksamkeit eines "alternativen" Korridors Regelungen des § 44 BNatSchG einem Abbau des Damms zwingend entgegenstehen, wird gesehen. Die artenschutzrechtliche Erforderlichkeit eines mehrjährigen Monitorings wird gesehen.</p> <p>Aufgrund der vorgebrachten erheblichen naturschutzfachlichen Bedenken wird die Gebietsabgrenzung geändert, und die in Bezug auf den naturschutzfachlichen Korridorkonflikt von den Naturschutzbehörden geforderte Abgrenzung vorgenommen.</p> <p>Diese Abgrenzung entspricht in ihren Außengrenzen der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs. Der Dammbereich selbst wird entsprechend der korridorverträglichen Variante des ersten Offenlage-Entwurfs in ein Abbau- und ein Sicherungsgebiet unterteilt.</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Das damit festgelegte Abbaugelände entspricht dabei gutachterlichen Darstellungen eines Umfangs, der auch aus Sicht der zuständigen Fachbehörde noch ausreichen würde, die Korridorfunktion zu gewährleisten. Dieses Gelände ist zeitnah für einen Abbau vorgesehen und bietet für die Firma im nördlichen See Mengen, die im Hinblick auf den Planungshorizont von ca. 20 Jahren für einen Abbau ausreichen, zuzüglich konzessionierter Restmengen geringeren Umfangs.</p> <p>Das im Offenlage-Entwurf dargestellte Sicherungsgelände ist für einen zeitnahen Abbau nicht vorgesehen und kann nur ausnahmsweise vorzeitig in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der nächsten Regionalplanfortschreibung kann geprüft werden, ob dieses Gelände zu einem Abbaugelände geändert werden kann und damit für einen dann zeitnahen Abbau sowohl für die Betreiberfirmen des nördlichen und des südlichen Sees zur Verfügung steht.</p> <p>Insgesamt ist festzuhalten, dass es mit dieser Abgrenzung gelingt, für die Betreiberfirma des nördlichen Sees ein erforderliches, auf etwa 20 Jahre ausgerichtetes Abbaugelände festzulegen und für diese und die Betreiberfirma des südlichen Sees ein Sicherungsgelände festzulegen, das ebenfalls auf jeweils etwa 20 Jahre ausgerichtet ist. Zugleich gelingt es mit den vorgesehenen Festlegungen im Dammbereich, den Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.a. Wildtierkorridors nicht in Frage zu stellen.</p> <p>Die Anregung, die Gebiete am Standort 8011-b in der Fassung des ersten Offenlage-Entwurfs festzulegen, wird im Hinblick auf den vorgetragenen Konflikt mit dem international bedeutsamen Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans, auch wegen seiner Bedeutung für die dort vorkommende Wildkatze, berücksichtigt. In ihren Außengrenzen entspricht die Abgrenzung der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs.</p>
748	3.5	5639	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Bezeichnung: Breisach Oberrimsingen 8011b Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): 25,4 (ca. 5 %) Bemerkungen: Komplettunterbrechung GWP, vgl. SN Naturschutz [Stellungnahme des Regierungspräsidiums, Ref. 55 und 56 (ID 5593)]; lt. Bespr. wird Ausgleich durch Ersatzaufforstung im Norden erforderlich, Ausweisung	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Komplettunterbrechung des Generalwildwegeplans wird auf die Behandlung</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>als reg. Grünzug vorgesehen Forstfachliche Wertung: starke Restriktionen Wald direkt nicht mehr betroffen, im Hinblick auf die Komplettunterbrechung der Generalwildwegeachse wird auf die naturschutzrechtliche Stellungnahme verwiesen [s. ID 5593].</p>	<p>der Stellungnahme des Regierungspräsidiums, Ref. 55 und 56 (ID 5593) verwiesen. Hinweis: Aufgrund erheblicher anderweitiger Einwendingen gegen das Abbaugewässer 8011-b (siehe unter anderem Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593) und Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald (ID 5696)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird das im zweiten Offenlage-Entwurf fest- gelegte Abbau- und Sicherungsgebiet am Standort 8011-b basierend auf dem ersten Offenlage-Entwurf neu abgegrenzt (s. ID 5262). Die Größe bleibt gegenüber dem zweiten Of- fenlage-Entwurf gleich.</p>
749	3.5	5723	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Gebiet: 8011-b Art der Änderung: geringe Verkleinerung VA und VS Rohstoffgeologische Hinweise LGRB: Keine Hinweise erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinweis: Aufgrund erheblicher anderweitiger Einwendingen gegen das Abbaugewässer 8011-b (siehe unter anderem Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593) und Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald (ID 5696)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird das im zweiten Offenlage-Entwurf fest- gelegte Abbau- und Sicherungsgebiet am Standort 8011-b basierend auf dem ersten Offenlage-Entwurf neu abgegrenzt (s. ID 5262). Die Größe bleibt gegenüber dem zweiten Of- fenlage-Entwurf gleich.</p>
750	3.5	5696	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau</p>	<p>3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen Unsere Auffassung und Kritik zur Ausweisung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Roh- stoffe des Abbaugewässers 8011-b aus der ersten Offenlage möchten wir hiermit bekräftigen. Die Bedeutung des betroffenen Wildtierkorridors des Ge- neralwildwegplans ist sehr hoch einzuschätzen und die Aufrechterhaltung seiner Funktion ist von weit überre- gionaler Bedeutung. Die mittel- bis langfristig geplante Zusammenlegung der Kieseeseen muss gewährleisten und nachweisen, dass die anvisierte "Umleitung" des Wild- tierkorridors funktioniert, da ansonsten nach derzeitiger Rechtslage auch artenschutzrechtliche Verbotstatbe-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Regionalverband sieht die hohe Gunst des Gesamtbe- reichs 8011-b, insbesondere die mit einer Zusammenlegung der beiden Abbaugewässer zu erreichende gute Flächeneff- izienz. Die Seeezusammenlegung steht derzeit im Konflikt mit den Darstellungen des Generalwildwegeplans und ein- nem Wanderkorridor der Wildkatze. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird die Abgrenzung der Abbau- und Sicherungsgebiete im Dammbereich entsprechend der korridorverträglichen Variante des 1. Offenlage-Entwurfs vorgenommen. Der Regionalverband will die Seeezusam- menlegung ermöglichen. Diese wird mit der Festlegung des</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>stände wirksam sind ("essentielle" Korridorfunktion für Wildkatze). Der Zeithorizont bis zu einem verlässlichen Funktionsnachweis dürfte bei über 20 Jahren liegen (Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen + mehrjährige Funktionskontrollen). Der genannte Zeithorizont ermöglicht die Darstellung der Fläche als Vorranggebiet für Abbau auch im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Regionalplans, sofern dann die Funktionsfähigkeit des umgeleiteten Wildtierkorridors nachgewiesen ist.</p>	<p>Gesamtbereichs als Abbau- und Sicherungsgebiet raumordnerisch vorbereitet.</p> <p>Zur Anregung im Einzelnen: Die Kritik an der Festlegung der Gebiete am Standort 8011-b in der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs wird ebenso zur Kenntnis genommen, wie das Bekräftigen der bisherigen Einschätzungen gemäß der Stellungnahme zum ersten Offenlage-Entwurf (vgl. Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 2745)).</p> <p>Eine sachgerechte Abwägung muss den arten- und naturschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekten hinreichend Rechnung tragen und sie ins rechte Verhältnis mit anderen, z.B. betrieblichen Belangen setzen.</p> <p>Die Bedeutung des Erhalts einer Funktionstüchtigkeit des zwischen den Seen verlaufenden international bedeutsamen Wildtierkorridors des Generalwildwegeplans, auch wegen seiner Bedeutung für die dort vorkommende Wildkatze wird gesehen.</p> <p>Wie der unteren Naturschutzbehörde bekannt ist, haben die Firmen vor Ort und die Stadt Breisach gutachterlich Möglichkeiten untersuchen lassen, den bestehenden Korridor nach Norden zu verlegen. Auch wurde die Frage in einem Arbeitskreis unter Beteiligung unter anderem der fachlich zuständigen Forstlichen Forschungs- und Versuchsanstalt erörtert.</p> <p>Die in diesem Zusammenhang diskutierte Verlagerung des zwischen den Seen gelegenen Wildkorridors in den nördlich an das Kieswerk angrenzenden Bereich kann laut Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Versuchsanstalt Baden-Württemberg (FVA) vom 8.7.2013 eine Alternative zu der jetzigen Situation darstellen. Dabei hängt jedoch, wie die FVA betont, der Erfolg einer solchen Nordvariante von "zahlreichen, nur mit enormem Aufwand zu realisierenden Voraussetzungen" ab. Und "selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Maßnahmen (besteht) immer noch ein Risiko, dass sich die Nordvariante trotzdem nicht funktional entwickelt." (siehe Anhang III des Umweltbericht).</p> <p>Der Regionalverband sieht, dass sowohl die Voraussetzungen für als auch der Erfolg der erforderlichen Maßnahmen laut unterer Naturschutzbehörde derzeit als ungewiss einzuschätzen sind (vgl. Anhang III des Umweltberichts, siehe</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3180), siehe Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 2745)). Die damit verbundenen Unwägbarkeiten werden gesehen.</p> <p>Dass bis zur Wirksamkeit der angedachten "Umleitung" des Wildtierkorridors Regelungen des § 44 BNatSchG einem Abbau des Damms zwingend entgegen stehen, wird gesehen. Die artenschutzrechtliche Erforderlichkeit mehrjähriger Funktionskontrollen wird gesehen.</p> <p>Aufgrund der vorgebrachten erheblichen naturschutzfachlichen Bedenken wird die Gebietsabgrenzung geändert, und es wird die in Bezug auf den naturschutzfachlichen Korridor Konflikt von den Naturschutzbehörden geforderte Abgrenzung vorgenommen.</p> <p>Diese Abgrenzung entspricht in ihren Außengrenzen der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs. Der Dammbereich selbst wird entsprechend der korridorverträglichen Variante des ersten Offenlage-Entwurfs in ein Abbau- und ein Sicherungsgebiet unterteilt.</p> <p>Das nun festgelegte Abbaugebiet entspricht dabei gutachterlichen Darstellungen eines Umfangs, der auch aus Sicht der zuständigen Fachbehörde noch ausreichen würde, die Korridorfunktion zu gewährleisten. Dieses Gebiet ist zeitnah für einen Abbau vorgesehen und bietet für die Firma im nördlichen See Mengen, die im Hinblick auf den Planungshorizont von ca. 20 Jahren für einen Abbau ausreichen, zuzüglich konzessionierter Restmengen geringeren Umfangs.</p> <p>Das im Offenlage-Entwurf dargestellte Sicherungsgebiet ist für einen zeitnahen Abbau nicht vorgesehen und kann nur ausnahmsweise vorzeitig in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der nächsten Regionalplanfortschreibung kann geprüft werden, ob dieses Gebiet zu einem Abbaugebiet geändert werden kann und damit für einen dann zeitnahen Abbau sowohl für die Betreiberfirmen des nördlichen und des südlichen Sees zur Verfügung steht.</p> <p>Insgesamt ist festzuhalten, dass es mit der Abgrenzung gelingt, für die Betreiberfirma des nördlichen Sees ein erforderliches, auf etwa 20 Jahre ausgerichtetes Abbaugebiet festzulegen und für diese und die Betreiberfirma des südli-</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Sees ein Sicherungsgebiet festzulegen, das ebenfalls auf jeweils etwa 20 Jahre ausgerichtet ist. Zugleich gelingt es, mit den vorgesehenen Festlegungen im Dammbereich den Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.a. Wildtierkorridors nicht in Frage zu stellen.</p> <p>Die Anregung, den Dammbereich der Gebiete am Standort 8011-b nicht gesamthaft als Vorranggebiet für den Abbau festzulegen, wird damit berücksichtigt.</p>
751	3.5	5746	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440 Wasser und Boden) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Kennnummer RVSO: 8011-b Gemeinde: Breisach Abbaufirma: Arthur Uhl Kies- und Schotterwerk GmbH & Co. KG Abbaugebiet: x Sicherungsgebiet: x Bemerkungen: Das kombinierte Vorrang- und Sicherungsgebiet wird entlang der B 31 im Norden verkürzt. Im Süden wird das Sicherungsgebiet bereichsweise in ein Abbaugebiet umgewandelt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Hinweis: Aufgrund erheblicher anderweitiger Einwendungen gegen das Abbaugebiet 8011-b (siehe unter anderem Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593) und Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald (ID 5696)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird das im zweiten Offenlage-Entwurf festgelegte Abbau- und Sicherungsgebiet am Standort 8011-b basierend auf dem ersten Offenlage-Entwurf neu abgegrenzt (s. ID 5262). Die Größe bleibt gegenüber dem zweiten Offenlage-Entwurf gleich.</p>
752	3.5	5355	<p>Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern</p>	<p>8011-b Breisach: Wir begrüßen die in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Aufgrund erheblicher anderweitiger Einwendungen gegen das Abbaugebiet 8011-b (siehe unter anderem Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593) und Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald (ID 5696)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird das im zweiten Offenlage-Entwurf festgelegte Abbau- und Sicherungsgebiet am Standort 8011-b basierend auf dem ersten Offenlage-Entwurf neu abgegrenzt (s. ID 5262). Die Größe bleibt gegenüber dem zweiten Offenlage-Entwurf gleich.</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle
753	3.5	5356	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>8011-b Breisach: [...] Zum Umweltbericht möchten wir folgendes anmerken: S. 242: Bestehende Kiesseen und Bundesstraße mit bestehendem Engpass werden als Verstärkung der Vorbelastung des Biotopverbunds (Generalwildwegeplan) gesehen. Dies trifft aus unserer Sicht nur für die Bundesstraße (Wildunfälle) zu. Querungen der Gewinnungsstätten einschließlich ihrer Werksanlagen durch Wild finden hingegen häufig und ohne Todesfälle statt. Als Hindernis sind vielmehr intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen zu sehen, die den waldgebundenen Tierarten keine Ruhe- und Deckungsmöglichkeiten bieten, welche aber an den Baggerseen vorhanden sind. Bei den dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird von einer Komplettunterbrechung des Biotopverbunds (Generalwildwegeplan) gesprochen. Dies trifft nicht zu, da waldgebundene Arten bereits heute nördlich des nördlichen Sees und südlich des südlichen Sees wandern und somit die Betrachtung des Verbundkorridors lediglich auf den Bereich zwischen den Seen zu kurz greift. Vielmehr sind durch die Optimierung des Korridors im Norden Verbesserungen für den Biotopverbund gegenüber der heutigen Situation zu erzielen. Wir bitten hierzu auch um entsprechende Korrektur auf Seite 140 des Umweltberichts.</p> <p>S. 243: Es wird dargestellt, dass die Naturschutzbehörden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf Wildkatzenlebensraum erfüllt sehen solange die Wirksamkeit eines alternativen Korridors nicht sichergestellt ist. Wir können allenfalls mögliche Verbotstatbestände erkennen, die im Zulassungsverfahren bewältigt werden können.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen der beiden Unternehmen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Umweltbericht stellt unter dem Punkt "Vorbelastungen und kumulative Wirkungen" unter anderem die Vorbelastungen für den Biotopverbund dar. Vorbelastungen können in Bezug auf die Bewertung mindernd wirken, da der Abbau keine zusätzlichen Belastungen mehr darstellt, teilweise wirken die Vorbelastungen in Verbindung mit den Festlegungen aber auch kumulativ, sodass die erheblich negativen Umweltwirkungen durch den Abbau an dieser Stelle schwerer wiegen als an anderer (vgl. S. 90 Umweltbericht). Die derzeit bestehenden offenen Wasserflächen erzeugen eine kaum überwindbare Barrierewirkung. Zwischen den beiden genannten Seen befindet sich hierdurch ein Engpass, der durch eine Zusammenlegung der beiden Seen komplett unterbrochen würde. Diese Einschätzung stammt von der zuständigen Naturschutzverwaltung. Die Bundesstraße und die landwirtschaftlichen Nutzflächen belasten den Biotopverbund zwar an dieser Stelle, stellen aber im Gegensatz zu einer Seezusammenlegung keine Komplettunterbrechung dar. Dass waldgebundene Arten derzeit auch nördlich und südlich um die Seen wandern, ändert nichts an der zusammenfassenden Einschätzung durch den Umweltbericht (bzw. der Naturschutzverwaltung). Im Übrigen wird die hohe Bedeutung des bestehenden Engpasses durch die vergleichsweise hohe Wildunfallhäufigkeit in diesem Bereich bestätigt.</p> <p>Grundlage für die Beschreibung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht sind nur die aus einer Gebietsfestlegung resultierenden Wirkungen. Zur betreiberseitig angedachten Herstellung eines funktionsfähigen "Nordkorridors" verweist die Höhere Naturschutzbehörde zusätzlich darauf, dass hierfür umfangreiche, aufwendige Maßnahmen erforderlich sind, die "selbst in einem optimistischen Szenario sehr langwierig (über Jahrzehnte)" wären. Die Naturschutzverwaltung verweist insbesondere darauf, dass der Erfolg dieser Umleitung des Korridors von zahlreichen Faktoren und Akteuren abhängig und von vielen Unwägbarkeiten begleitet sei. Der Versuch berge zudem selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Einzelmaßnahmen immer noch das Risiko, nicht funktional zu sein. Die Fach-</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>behörden verweisen daher darauf, dass der Erfolg derzeit ungewiss sei (siehe Schreiben der FVA im Anhang III des Umweltberichts, siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3180), Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2745) jeweils zum ersten Offenlage-Entwurf). Eine Bewertung dieses Sachverhalts ist entsprechend in den Umweltbericht übernommen worden. Von einer sicher eintretenden Vermeidungswirkung für die Umweltfolgen kann im Umweltbericht nicht ausgegangen werden. In diesem Zusammenhang kann daher und auf Grund der Methodik im Folgenden auch nicht von Verbesserungsmaßnahmen gesprochen werden, unbeachtlich der Feststellung, dass bislang zu den angedachten Aufwertungsmaßnahmen keine konkreten Planungen vorliegen. Der Umweltbericht geht in seiner Bewertung des Vorhabens im Übrigen nicht auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ein. Der Umweltbericht fasst lediglich die Stellungnahmen der Naturschutzbehörden zum ersten Offenlage-Entwurf verbal zusammen. Die Verbotstatbestände unterstreichen in diesem Zusammenhang lediglich die hohe planerische Bedeutung des Biotopverbunds bzw. des Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind unabhängig vom Umweltbericht, und insbesondere im vorliegenden Fall, bei der regionalplanerischen Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu beachten, welches die Seezusammenlegung zeitnah vorbereitet. Ein Planerfordernis zur Festlegung eines Gebiets für einen zeitnahen Abbau ist insofern zweifelhaft, da die angedachten Aufwertungsmaßnahmen und die Feststellung der Funktionalität eines Nordkorridors nach Aussagen der Fachbehörden aller Voraussicht nach zeitlich jenseits des 15-jährigen Geltungszeitraums des Regionalplans ("Phase des Planvollzuges") liegen und Plansatzausnahmen zudem für den Fall einer früher eintretenden Funktionalität für ausnahmsweise Inanspruchnahmen von Sicherungsgebieten Spielräume eröffnen. Die Fachbehörden halten daher die Darstellung im zweiten Offenlage-Entwurf des Vorranggebiets 8011-b für nicht vertretbar (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593), Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 5696)).</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Die Anregung, die Ergebnisse der Umweltprüfung zu ändern, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Aufgrund erheblicher anderweitiger Einwendungen gegen das Abbaugewässer 8011-b (siehe unter anderem Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593) und Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald (ID 5696)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird das im zweiten Offenlage-Entwurf festgelegte Abbau- und Sicherungsgebiet am Standort 8011-b basierend auf dem ersten Offenlage-Entwurf neu abgegrenzt (s. ID 5262). Die Größe bleibt gegenüber dem zweiten Offenlage-Entwurf gleich.</p>
754	3.5	5266	<p>Artur Uhl Kies- und Schotterwerk GmbH & Co. KG 79206 Breisach am Rhein</p>	<p>Wir nehmen Bezug auf die 2. Offenlage des Regionalplanentwurfs des Regionalverbands Südlicher Oberrhein. Die Ausweisung der Flächen unter der RVSO Nr. 8011-b entspricht nun dem Beschluss der Planungsausschusssitzung vom 26. November 2015 und ist von uns nicht zu beanstanden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Regionalverband sieht die hohe Gunst des Gesamtbereichs 8011-b, insbesondere die mit einer Zusammenlegung der beiden Abbaugewässer zu erreichende gute Flächeneffizienz. Die Seezusammenlegung steht derzeit im Konflikt mit den Darstellungen des Generalwildwegeplans und einem Wanderkorridor der Wildkatze. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird die Abgrenzung der Abbau- und Sicherungsgebiete im Dammbereich entsprechend der korridorverträglichen Variante des 1. Offenlage-Entwurfs vorgenommen. Der Regionalverband will die Seezusammenlegung ermöglichen. Diese wird mit der Festlegung des Gesamtbereichs als Abbau- und Sicherungsgebiet raumordnerisch vorbereitet.</p> <p>Im Einzelnen: Die Höhere und die Untere Naturschutzbehörde tragen erneut erhebliche Bedenken gegen die Gebietsabgrenzungen in der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs vor wegen der Konfliktlage mit einem international bedeutsamen Wildtierkorridor, der zugleich einen nachgewiesenen zentralen Wanderkorridor u. a. der europarechtlich streng geschützten Wildkatze bildet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593), vgl. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 3180) und Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 5696), vgl. Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zum ersten</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Offenlage-Entwurf (ID 2745)). Die Höhere Naturschutzbehörde sieht die Abgrenzungen in der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs als "nicht vertretbar" an.</p> <p>Zur betreiberseitig angedachten Herstellung eines funktionsfähigen "Nordkorridors" verweist die Höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme zum ersten Offenlage-Entwurf darauf, dass dafür umfangreiche, aufwendige Maßnahmen erforderlich sind, die "selbst in einem optimistischen Szenario sehr langwierig (über Jahrzehnte)" wären (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 3180)). Die Naturschutzverwaltung verweist darauf, dass diese Umleitung des Korridors von zahlreichen Faktoren und Akteuren abhängig und von vielen Unwägbarkeiten begleitet sei. Der Versuch berge zudem selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Einzelmaßnahmen immer noch das Risiko, nicht funktional zu sein. Die Fachbehörden verweisen daher darauf, dass der Erfolg derzeit ungewiss sei (siehe Schreiben der FVA im Anhang III des Umweltberichts, siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 3180), Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 2745)). Damit ist die Korridorverträglichkeit und Realisierbarkeit einer gesamthaften Festlegung als Abbaugelände derzeit nicht endabwägbar.</p> <p>Eine sachgerechte Abwägung muss den arten- und naturschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekten hinreichend Rechnung tragen und sie ins rechte Verhältnis mit anderen, z.B. betrieblichen Belangen setzen.</p> <p>Aufgrund der vorgebrachten erheblichen naturschutzfachlichen Bedenken wird die Gebietsabgrenzung geändert, um den vorgebrachten arten- und naturschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekten unter Berücksichtigung der erkannten betrieblichen Belange hinreichend Rechnung zu tragen.</p> <p>Die Abgrenzung entspricht in ihren Außengrenzen der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs. Der Dammbereich selbst wird entsprechend der korridorverträglichen Variante des ersten Offenlage-Entwurfs in ein Abbau- und ein Sicherungsgebiet unterteilt.</p> <p>Diese Abgrenzung entspricht in Bezug auf den naturschutzfachlichen Korridorkonflikt der Anregung der Naturschutz-</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>behörden. Sie entspricht gutachterlichen Darstellungen der Firma in einem Umfang, der auch aus Sicht der zuständigen Fachbehörde noch ausreichen würde, die Korridorfunktion zu gewährleisten. Dieses Gebiet ist zeitnah für einen Abbau vorgesehen. Es bietet für die Firma im nördlich See Mengen, die im Hinblick auf den Planungshorizont von ca. 20 Jahren für einen Abbau ausreichen, zuzüglich konzessionierter Restmengen geringeren Umfangs. Das Abbaugelände entspricht dabei der 1. Phase des in der Stellungnahme der Firma zum ersten Offenlage-Entwurf ((vgl. Stellungnahme der Firma zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 3174)) geschilderten firmenseitig geplanten Vorgehens ("Laufzeit 19 Jahre"), das Sicherungsgebiet der 2. Phase ("Laufzeit 21 Jahre"). Insgesamt ist festzuhalten, dass es mit der vorgenommenen Abgrenzung gelingt, für die Betreiberfirma des nördlichen Sees ein erforderliches, auf etwa 20 Jahre ausgerichtetes Abbaugelände festzulegen und für diese und die Betreiberfirma des südlichen Sees ein Sicherungsgebiet festzulegen, das ebenfalls auf jeweils etwa 20 Jahre ausgerichtet ist. Zugleich gelingt es, mit den vorgesehenen Festlegungen im Dammbereich den Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.a. Wildtierkorridors nicht in Frage zu stellen.</p> <p>Damit wird zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts eine Seeezusammenlegung, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, soweit raumordnerisch vorbereitet, wie sie derzeit endabwägbar ist.</p> <p>Die Festlegung der Abbau- und Sicherungsgebiete in dieser Form liegt im Interesse der beiden an der Seeezusammenlegung interessierten Betreiberfirmen und dient in hohem Maße deren berechtigtem wirtschaftlichem Interesse an Planungs- und Rechtssicherheit.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Gebiete am Standort 8011-b unverändert in der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs als Satzung festzulegen, wird nicht berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle
755	3.5	5975	Artur Uhl Kies- und Schotterwerk GmbH & Co. KG 79206 Breisach am Rhein	<p>Stellung nehmen möchten wir dennoch [s. ID 5266] zum Anhang II und III des Umweltberichts und hier insbesondere zu den aus der Stellungnahme der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) vom 08. Juli 2013 übernommenen "(unerlässlichen) Voraussetzungen für die Entwicklung und Umsetzung einer Nordvariante". Es sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass für die Biotopvernetzung im Allgemeinen und den Korridor des Generalwildwegeplans im Bereich der Kiesseen im Speziellen zu keiner Zeit das Risiko besteht und bestehen wird, dass die Funktion des Generalwildwegs durch den Kiesabbau beeinträchtigt wird. Die Seezusammenlegung und damit der Kiesabbau im Bereich des jetzigen Hauptkorridors zwischen den Seen wird erst stattfinden, wenn der Nordkorridor nachgewiesenermaßen die Funktion des Korridors zwischen den Seen übernommen hat.</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle nochmals auf die nicht zu vernachlässigende Tatsache hinweisen, dass durch das geplante Vorgehen für den Biotopverbund nicht nur kein Risiko besteht, sondern dieser, im Falle, dass der Nordkorridor die Funktion des Hauptkorridors nicht übernehmen kann, auch in erheblichem Maße aufgewertet wird. Die Flächen des Nordkorridors würden in allen Fällen eine biologische Aufwertung erfahren und der Hauptkorridor zwischen den Seen bliebe weiterhin bestehen und funktionsfähig.</p> <p>Zu Spiegelstrich 1 möchten wir anmerken, dass die Grundstückseigentümer, die Stadt Breisach und die Firma Artur Uhl, bereits mehrfach ihre Zustimmung und ihre Absicht zur Realisierung des Projekts geäußert haben. Die Landnutzer sind hauptsächlich Landwirte. Dem entstehenden Flächennutzungskonflikt sollte primär durch die Attraktivität, die eine Seezusammenlegung bietet - hohes nutzbares Volumen bei geringem Flächenverbrauch - entgegengewirkt werden. Durch die Notwendigkeit der Aufwertung des Nordkorridors zwischen den Seen, ergibt sich die Erfordernis landwirtschaftliche Flächen für den Nordkorridor in Anspruch zu nehmen. Auch hier haben Stadt und Kieswerke zusammen ein Konzept entwickelt, um den Eingriff für die</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Vom Einwender wird in der Äußerung die negative Bewertung in Bezug auf den räumlichen und funktionalen Verlust des Biotopverbunds mit einem Verweis auf die vorlaufend zu leistenden Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen moniert. Grundlage für die Beschreibung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht sind jedoch nur die aus einer Gebietsfestlegung resultierenden Wirkungen. Zur betreiberseitig angedachten Herstellung eines funktionsfähigen "Nordkorridors" verweist die Höhere Naturschutzbehörde zusätzlich darauf, dass hierfür umfangreiche, aufwendige Maßnahmen erforderlich sind, die "selbst in einem optimistischen Szenario sehr langwierig (über Jahrzehnte)" wären. Die Naturschutzverwaltung verweist insbesondere darauf, dass der Erfolg dieser Umleitung des Korridors von zahlreichen Faktoren und Akteuren abhängig und von vielen Unwägbarkeiten begleitet sei. Der Versuch beruhe zudem selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Einzelmaßnahmen immer noch das Risiko, nicht funktional zu sein. Die Fachbehörden verweisen daher darauf, dass der Erfolg derzeit ungewiss sei (siehe Schreiben der FVA im Anhang III des Umweltberichts, siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3180), Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2745) jeweils zum ersten Offenlage-Entwurf). Eine Bewertung dieses Sachverhalts ist entsprechend im Umweltbericht übernommen worden. Von einer sicher eintretenden Vermeidungswirkung für die Umweltfolgen kann im Umweltbericht nicht ausgegangen werden. In diesem Zusammenhang kann daher und auf Grund der Methodik der Umweltprüfung im Folgenden auch nicht von Verbesserungsmaßnahmen gesprochen werden, unbeachtlich der Feststellung, dass bislang zu den angedachten Aufwertungsmaßnahmen keine konkreten Planungen vorliegen. Fachlich unstrittig ist hingegen, dass eine offene Wasserfläche eine stärkere Barrierewirkung als eine Bundesstraße erzeugt.</p> <p>Der Umweltbericht geht in seiner Bewertung des Vorhabens im Übrigen nicht auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ein. Der Umweltbericht fasst lediglich die Stellungnahmen der Naturschutzbehörden zum ersten Offenla-</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>betroffenen Landwirte so schonend wie möglich zu gestalten. Die wesentlichen Punkte dabei sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frühzeitige Planung, zusammen mit den Landwirten, um alternative Flächen anbieten zu können. - Multifunktionales Nutzungskonzept der aufgewerteten Flächen im Bereich des Nordkorridors. Durch den Kiesabbau werden kaum Ausgleichsflächen benötigt, das heißt die Stadt Breisach kann sowohl den entstehenden Wald als auch die generierten Ökopunkte nutzen, um andere benötigte Ausgleichsmaßnahmen auf ihrer Gemarkung damit auszugleichen und somit an anderer Stelle landwirtschaftliche Flächen zu schonen. Mit den Trägern öffentlicher Belange wurden und werden weiterhin Gespräche geführt, um diese frühzeitig in das Projekt mit einzubinden. <p>Zu Spiegelstrich 2. Eine Detailplanung wird zu gegebener Zeit, spätestens im Genehmigungsverfahren, natürlich unter Einbeziehung aller Beteiligten stattfinden.</p> <p>Zu den Spiegelstrichen 3, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 14. Siehe hierzu das Gutachten von Herrn Dr. Herrmann: "Möglichkeiten der Verlegung eines im Rahmen des Generalwildwegeplans identifizierten Wildtierkorridors im Bereich des Kieswerks Artur Uhl bei Breisach", sowie das Protokoll des ebenfalls im Anhang III des Umweltberichts zum Regionalplan südlicher Oberrhein erwähnten 2. Expertengesprächs vom 25. Juni 2013, hier insbesondere Punkt 7. Die Inhalte des Gutachtens sowie des Protokolls sind für die weitere Planung und das weitere Vorgehen maßgebend. Zu Spiegelstrich 8 sei hier insbesondere noch erwähnt, dass sich die Planungen für den neuen Reiterhof seit der Stellungnahme der FVA dahingehend geändert haben, dass der neue Reiterhofstandort direkt an der B 31 liegt und damit dessen Zufahrt nicht mehr durch den Nordkorridor verlaufen wird.</p> <p>Zu Spiegelstrich 4. Das Regierungspräsidium war von Anfang an über die Planungen informiert. Es gibt keinen negativen Einfluss auf das IRP.</p> <p>Zu Spiegelstrich 12. Die Überprüfung der Realisierbarkeit einer Tierquerungshilfe muss auf ministerialer Ebene stattfinden. Grundstücksanrainer ist im betrachteten Gebiet um die Seen, die Stadt Breisach. Für Beide Kor-</p>	<p>ge-Entwurf verbal zusammen. Die Verbotstatbestände unterstreichen in diesem Zusammenhang lediglich die hohe planerische Bedeutung des Biotopverbunds bzw. des Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind unabhängig vom Umweltbericht, und insbesondere im vorliegenden Fall, bei der regionalplanerischen Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu beachten, welches die Seezusammenlegung zeitnah vorbereitet. Ein Planerfordernis zur Festlegung eines Gebiets für einen zeitnahen Abbau ist insofern zweifelhaft, da die angedachten Aufwertungsmaßnahmen und die Feststellung der Funktionalität eines Nordkorridors nach Aussagen der Fachbehörden aller Voraussicht nach zeitlich jenseits des 15-jährigen Geltungszeitraums des Regionalplans ("Phase des Planvollzuges") liegen und Plansatzausnahmen zudem für den Fall einer früher eintretenden Funktionalität für ausnahmsweise Inanspruchnahmen von Sicherungsgebieten Spielräume eröffnen. Die Fachbehörden halten daher die Darstellung im zweiten Offenlage-Entwurf des Abbaugebiets 8011-b weiterhin für nicht vertretbar (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593), Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 5696)).</p> <p>Die aufgeführten Unterlagen (Dokumente RA Hauter vom 28. Juli 2015, von Herrn Dr. Herrmann vom 14. August 2015 sowie vom Büro ARGUPLAN vom August 2015) sind den Fachbehörden dabei bekannt.</p> <p>Die Hinweise zu den Spiegelstrichen, die bereits im Anhang III des Umweltberichts zum ersten Offenlage-Entwurf enthalten waren, richten sich im Kern an ihren Verfasser, die FVA. Sinn der Darstellung der einzelnen Punkte der FVA im Umweltbericht ist es, die Einschätzung der FVA zur Frage, wie komplex und aussichtsreich der Versuch einer Verlegung des bestehenden Korridors ist, als Abwägungsbelang transparent zu machen. Die Ausführungen des Einwenders zu den Spiegelstrichen können daher lediglich zur Kenntnis genommen werden, da eine Änderung der Stellungnahme der FVA seitens des Regionalverbands nicht möglich ist, im Übrigen aber auch inhaltlich nicht angezeigt erscheint. Es ist zu betonen, dass die in den aufgeführten Spiegelstrichen vorgenommenen Aussagen der FVA in ihren maßgeblichen</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ridore gilt, dass die B 31 die Hauptstörungsquelle und damit wesentliches Wanderungshindernis ist. Eine Querungshilfe würde die Störfunktion der B 31 wesentlich vermindern.</p> <p>Zu Spiegelestrich 15. Zur früh- und vor allem rechtzeitigen Planung weiterer Schritte ist es umso wichtiger von Seiten des Regionalverbands Planungssicherheit zu schaffen.</p> <p>Zu den vorgenannten Anmerkung möchten wir an dieser Stelle ebenso auf die Stellungnahmen in Folge der ersten 1. Offenlage des Regionalplanentwurfs und hier insbesondere zu den geäußerten Befürchtungen bezüglich eines angeblichen Verbotstatbestand (§ 44 BNatSchG) und der damit einhergehenden Behauptung, dass auf Grund dessen eine Ausweisung der Flächen wie sie nun in der 2. Offenlage unter der RVSO NR. 8011-b ausgewiesen sind nicht Genehmigungsfähig wären, bezugnehmen.</p> <p>Diesbezüglich kommen wir auf die Schreiben und Stellungnahmen von Herrn RA Hauter vom 28. Juli 2015, von Herrn Dr. Herrmann vom 14. August 2015 sowie vom Büro ARGUPLAN vom August 2015, welche wir diesem Schreiben gerne noch einmal beifügen, zurück. Im Fazit heißt es darin, dass es nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu einem Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG kommt, da die Maßnahmen der Expertenrunde umgesetzt werden. Die Stellungnahme von Herrn RA Hauter verweist zudem folgerichtig darauf, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG immer noch kein Ausschlusskriterium für die Aufstellung des Regionalplans darstellt, "solange Freistellung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Fachplanungsebene zum Tragen kommen können."</p> <p>Abschließend nehmen wir Bezug auf den Umweltbericht Anhang II und hier die Bewertung der Umweltwirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist folgendes anzumerken: Die Doppelminus Bewertung ist an dieser Stelle nicht nachvollziehbar. Wie oben bereits erwähnt wird es durch den Kiesabbau in keinem Fall zu einem Verlust der Funktion des Generalwildwegs und somit des Bio-</p>	<p>Bestandteilen weiterhin Aktualität besitzen und dass der Erfolg der firmenseitig angedachten Umleitung des Korridors von vielen Unwägbarkeiten begleitet wäre, die auch im Vergleich zur Situation des ersten Offenlage-Entwurfs nicht grundlegend besser zu beurteilen sind (s. auch obenstehende Ausführungen).</p> <p>Den Anregungen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Umweltbericht kann auf Grund der bereits oben gemachten Ausführungen nicht gefolgt werden. (Im Umweltbericht werden lediglich die aus einer Gebietsfestlegung resultierenden Umweltwirkungen beschrieben.) Im Folgenden wird in der Äußerung fälschlicher Weise davon ausgegangen, dass sich die Umweltprüfung auf den Verlust landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsfläche in Bereichen angedachter Ausgleichsmaßnahmen bezieht. Ein solches Vorgehen wäre weder (auf Grund der bisher fehlenden konkreten Planung) durchführbar, noch ist es in der Methodik der Umweltprüfung vorgesehen. Eine negative Bewertung durch den Verlust landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsfläche, liegt in der unumkehrbaren Nutzungsumwandlung der vorliegenden Fläche gemäß Vorrangflur Stufe I in einen See mit offener Wasserfläche begründet. Die pauschale Auffassung, landwirtschaftliche Flächen seien von sich aus kontraproduktiv für einen Biotopverbund, kann im Übrigen fachlich nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Die Anregung, die Flächeneffizienz des Vorranggebiets im Umweltbericht zu berücksichtigen, entspricht nicht dem gesetzlich vorgegebenen Schutzgutkanon und der Methodik der Umweltprüfung. Im Umweltbericht werden nur die unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt, die aus einer Gebietsfestlegung resultieren, bewertet. Die Flächeneffizienz ist sachgerecht im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden. Die Anregung im Umweltbericht von "möglichen" artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu sprechen ist im Übrigen auf Grund der Aussagen der an dieser Stelle zusammenfassend wiedergegebenen Stellungnahmen der Naturschutzbehörden nicht angezeigt.</p> <p>Fälschlicherweise wird in der Äußerung ferner angenommen, dass beim Schutzbelang Hochwasserrückhalt im Nassabbau pauschal von einer sehr erheblichen Umwelt-</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>topverbunds kommen. Allenfalls ist hier eine neutrale Einstufung "0" richtig, da der Nordkorridor dann die Funktion des Mittelkorridors mindestens in derselben Art und Weise übernommen hat wie sie heute vorliegt. Darüber hinaus sieht die Nordvariante die Prüfung einer Querungshilfe vor. Mit einer Querungshilfe wäre die Nordvariante auf Grund der sich heute schon im Bereich des Mittelkorridors ergebenden unbefriedigenden Situation der erheblichen Störung des Biotopverbundes durch die B 31, als höherwertig einzustufen und somit als Verbesserung auszuweisen (+).</p> <p>Bei der Betrachtung der einfachen minus Bewertung zum Schutzgut Sach- und Kulturgüter wegen des Verlustes landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen kann aus unserer Sicht nur der Verlust der Flächen durch die Aufwertung des Nordkorridors in Betracht gezogen worden sein. Hierzu sei darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Flächen per se kontraproduktiv für den Biotopverbund sind. Die Betrachtung der Wechselwirkung zwischen diesen beiden Schutzgütern fehlt an dieser Stelle. Auf der anderen Seite wird bei der Betrachtung der große Vorteil der Flächenschonung durch die Seezusammenlegung gegenüber einem Neuaufschluss an dieser Stelle gänzlich unbeachtet gelassen. Auch hier wäre letztlich aus unserer Sicht eine neutrale Beurteilung (0) angebracht.</p> <p>Da heute noch nicht feststeht welche Gegebenheiten insbesondere in Bezug auf den Lebensraum der Wildkatze zum Zeitpunkt der Umsetzung des Nassabbaus vorliegen, wäre es angebracht unter dem Punkt "Weiterer besondere Hinweise der Naturschutzbehörden im Rahmen der ersten Offenlage" darauf hinzuweisen, dass es sich lediglich um "mögliche" Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf den Wildkatzenlebensraum handelt. Im Übrigen siehe hierzu unsere Anmerkungen von oben.</p> <p>Auf Grund der dargelegten Punkte erscheint uns somit auch die Gesamtbewertung mit einem Doppelminus mehr als unangemessen und unangewogen. Die Doppelminus Bewertung aus dem Bereich des Schutzgutes</p>	<p>wirkung ausgegangen wird. Dies ist nicht der Fall, lediglich in Bereichen für den Hochwasserrückhalt wird beim Nassabbau von sehr erheblich negativen Umweltwirkungen ausgegangen. Der Umweltbericht geht insofern im vorliegenden Fall von einer Verschlechterung der Gewässerqualität des südlichen Sees aus, da der nördliche See in einem hochwassergefährdeten Bereich liegt und von einem Fließgewässer durchzogen wird. Es ist davon auszugehen, dass die Gewässerqualität im nördlichen See durch die Stoffeinträge schlechter ist als im südlichen See. Der Nährstoffeintrag ist zudem umso größer, desto häufiger eine Überschwemmung eintritt. Bei einer Gewässerzusammenlegung würde sich durch die Diffusion der Wasserinhaltsstoffe der beiden Seen daher die Qualität des südlichen Wasserkörpers absehbar verschlechtern und der See erstmalig an einen Retentionsbereich angeschlossen. Der Nährstoffzustrom in den südlichen See durch das Fließgewässer und durch die regelmäßigen Überflutungen widerspricht dabei den Planungsempfehlungen des LfU-Leitfadens "Empfehlungen für die Planung und Genehmigung des Abbaus von Kies und Sand". Im Übrigen liegen auch zu Hinweisen des Leitfadens auf mögliche negative Veränderungen wegen der Chloridbelastung in den Seekörpern (Meromixis, haline Schichtung) keine Aussagen vor. Eine Änderung der Gesamtbewertung im Umweltbericht ist demzufolge im Rahmen der Methodik weder angezeigt noch möglich. Die Anregung, die Methodik und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu ändern, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Aufgrund erheblicher anderweitiger Einwendungen gegen das Abbaugelände 8011-b (siehe unter anderem Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593) und Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald (ID 5696)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird das im zweiten Offenlage-Entwurf festgelegte Abbau- und Sicherungsgelände am Standort 8011-b basierend auf dem ersten Offenlage-Entwurf neu abgegrenzt (s. ID 5262). Die Größe bleibt gegenüber dem zweiten Offenlage-Entwurf gleich.</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wasser auf Basis der "Tabellarischen Übersicht des Bewertungsrahmens der Umweltwirkungen in den Datenblättern" welche sich demnach immer für einen Nassabbau ergibt, reicht hierfür zumindest nicht aus. Im Gegenteil, aus unserer Sicht würden die oben genannten Punkte eine Gesamtbewertung als mindestens neutral (0) absolut rechtfertigen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein rechtsanwaltliches Schreiben zum § 44 BNatSchG i.A., - eine "Vorab-Einschätzung bezüglich entstehender Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz durch geplante Nutzungen durch Auskiesungen zwischen den Kiessee Uhl und Schotterwerk GmbH, sowie durch die Gestaltung der Ausgleichsflächen (Umverlegung Wildtierkorridor) für die Wildkatze" sowie - ein "Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag" zur "Zusammenlegung der Kieseeseen Artur Uhl und Schotterwerk in Breisach" als Anlagen beigefügt] 	
756	3.5	5262	Schotterwerk GmbH 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Mit Beschluss vom 17. März 2016 hat der Planungsausschuss des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein die 2. Offenlage des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein beschlossen.</p> <p>Die Ausweisung der Flächen unter der RVSO Nr. 8011-b entspricht nun dem Beschluss der Sitzung des Planungsausschusses vom 26. November 2015 und ist seitens der Firma Schotterwerk nicht zu beanstanden, da diese Ausweisung, auch die gebotene Gleichbehandlung der Firma Schotterwerk mit anderen kiesabbauenden Unternehmen, zumindest hinsichtlich des Ausweises eines Sicherungsgebietes zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe, gewährleistet. Das heißt, dass auch die Firma Schotterwerk durch diese Gebietsabgrenzung innerhalb ihrer Konzessionsfläche von zusätzlichem Abbauvolumen, entsprechend einem Vorranggebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe, profitieren würde.</p> <p>Dies ergibt sich derart, dass in Folge vorgenannter Ausweisung der Firma Schotterwerk GmbH der sich auf</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Regionalverband sieht die hohe Gunst des Gesamtbereichs 8011-b, insbesondere die mit einer Zusammenlegung der beiden Abbaugewässer zu erreichende gute Flächeneffizienz. Die Seezusammenlegung steht derzeit im Konflikt mit den Darstellungen des Generalwildwegeplans und einem Wanderkorridor der Wildkatze. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird die Abgrenzung der Abbau- und Sicherungsgebiete im Dammbereich entsprechend der korridorverträglichen Variante des 1. Offenlage-Entwurfs vorgenommen. Der Regionalverband will die Seezusammenlegung ermöglichen. Diese wird mit der Festlegung des Gesamtbereichs als Abbau- und Sicherungsgebiet raumordnerisch vorbereitet.</p> <p>Im Einzelnen: Die Höhere und die Untere Naturschutzbehörde tragen erneut erhebliche Bedenken gegen die Gebietsabgrenzungen in der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs vor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593), vgl. Stellungnahme Regierungspräsi-</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ihrem Gelände befindliche südliche Teil des Dammes zwischen den Kiesseen zum Abbau zukünftig zur Verfügung stünde, jedoch nur unter Voraussetzung der Zusammenlegung mit dem nördlich angrenzenden See der Firma Artur Uhl.</p> <p>Der südliche Teil des Dammes zwischen den Kiesseen hat ein geschätztes Volumen von 5,4 Mio. cbm und somit bei der bisher geltenden, und auch für die Zukunft zu Grunde gelegten, Abbaurate von 0,25 Mio. cbm/a eine Laufzeit von 21,6 Jahren.</p>	<p>um Freiburg zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 3180) und Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 5696), vgl. Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 2745)). Die Höhere Naturschutzbehörde sieht die Abgrenzungen am Standort 8011-b in der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs als "nicht vertretbar" an.</p> <p>Zur betreiberseitig angedachten Herstellung eines funktionsfähigen "Nordkorridors" verweist die Höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme zum ersten Offenlage-Entwurf darauf, dass dafür umfangreiche, aufwendige Maßnahmen erforderlich sind, die "selbst in einem optimistischen Szenario sehr langwierig (über Jahrzehnte)" wären (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 3180)). Die Naturschutzverwaltung verweist darauf, dass diese Umleitung des Korridors von zahlreichen Faktoren und Akteuren abhängig und von vielen Unwägbarkeiten begleitet sei. Der Versuch berge zudem selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Einzelmaßnahmen immer noch das Risiko, nicht funktional zu sein. Die Fachbehörden verweisen daher darauf, dass der Erfolg derzeit ungewiss sei (siehe Schreiben der FVA im Anhang III des Umweltberichts, siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 3180), Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 2745)). Damit ist die Korridorverträglichkeit und Realisierbarkeit einer gesamthaften Festlegung als Abbaugelände derzeit nicht endabwägbar.</p> <p>Eine sachgerechte Abwägung muss den arten- und naturschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekten hinreichend Rechnung tragen und sie ins rechte Verhältnis mit anderen, z.B. betrieblichen Belangen setzen.</p> <p>In Hinblick auf die betriebliche Erforderlichkeit eines Abbaustatt eines Sicherungsgebiets für die Betreiberfirma des südlichen Sees ist festzuhalten: Für die Firma wurde die Plangenehmigung für einen Abbau ohne Beteiligung des Regionalverbands kürzlich bis Ende 2025 verlängert. Die Firma verfügt darüber hinaus über weitere konzessionierte Restmassen ("Abbaubereich B") im Umfang von ca. 40-50 Jahren bei der anzulegenden hohen Durchschnittsförder-</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>quote des Werkes der Jahre 1998-2008. Eine Erforderlichkeit, den Damm gesamthaft als Abbaugelände für einen zeitnahen Abbau statt als Sicherungsgelände festzulegen, ist daher nicht erkennbar.</p> <p>Aufgrund der vorgebrachten erheblichen naturschutzfachlichen Bedenken wird die Geländegrenzlinie geändert, um den vorgebrachten arten- und naturschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekten unter Berücksichtigung der erkannten betrieblichen Belange hinreichend Rechnung zu tragen. Diese Abgrenzung entspricht in ihren Außengrenzen der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs. Der Dammbereich selbst wird entsprechend der korridorverträglichen Variante des ersten Offenlage-Entwurfs in ein Abbau- und ein Sicherungsgelände unterteilt.</p> <p>Die in der vorliegenden Äußerung vorgebrachten zustimmenden Hinweise treffen insoweit auf diese Lösung ebenfalls zu: weder verringert oder verändert sich durch die Änderung das für die Firma verfügbare Volumen durch die Änderung der Abgrenzungen. Noch ändert sich die tatsächliche zeitliche Verfügbarkeit, weil aufgrund der Hinweise der Naturschutzverwaltung ohnehin nicht davon auszugehen ist, dass die von den Betreiberfirmen und der Stadt Breisach angedachte "Nordvariante" zur Umlegung des Wildtierkorridors vor der nächsten Regionalplanfortschreibung funktionsfähig ist, und eine Damminanspruchnahme erfolgen könnte. Zudem eröffnet für den Fall einer vorzeitig belegten Funktionsfähigkeit der Plansatz 3.5.3 (2) (Z) Möglichkeiten zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Sicherungsgeländen.</p> <p>Die Festlegung der Abbau- und Sicherungsgelände in dieser Form erfolgt zugunsten der beiden an der Seezusammenlegung interessierten Betreiberfirmen und dient in hohem Maße deren berechtigtem wirtschaftlichem Interesse an Planungs- und Rechtssicherheit.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Gelände am Standort 8011-b unverändert in der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs als Satzung festzulegen, wird nicht berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle
757	3.5	5457	Schotterwerk GmbH 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Zudem [s. ID 5262] garantiert die jetzige Ausweisung einen minimalen Flächenverbrauch im Verhältnis zur gewinnbaren Menge an Sand und Kies, an anderer Stelle konnte vorgenanntes Volumen nur durch eine vielfach größere Flächeninanspruchnahme realisiert werden. Dieser Sachverhalt sollte zwecks Vermeidung einer einseitigen, die Wechselwirkungen des Vorhabens mit Blick auf die Umweltwirkungen nicht berücksichtigenden, Bewertung, betreffend des Schutzgutes Sach- und Kulturgüter mindestens positiv berücksichtigt werden. Zudem wird der Verlust landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen mit einem Minus bewertet. Solche Flächen sind aber schon von sich aus kontraproduktiv für einen Biotopverbund. Dies resultiert entsprechend in einer ebenfalls falschen Bewertung, da es hieran einer Betrachtung der Wechselwirkung des Bestandes fehlt. In Folge vorgenannter Flächenschonung durch den Abbau des Dammes sowie unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen wäre somit eine Einstufung als mindestens neutral ("0") mit Blick auf eben vorgenanntes Schutzgut angemessen.</p> <p>Ergänzend möchten wir weiter wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Wie schon in unserer Stellungnahme zur ersten Offenlage des Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans dargelegt bedarf die Umsetzung der Seezusammenlegung zwar einer Reihe von bereits diskutierten Maßnahmen, welche auf Grund der vorliegenden Gutachten und Fachmeinungen jedoch absolut realistisch umsetzbar sind.</p> <p>Vor diesem Hintergrund und vor allem mit Blick auf Anhang III des Umweltberichts zum Regionalplan Südlicher Oberrhein verweisen wir auf die Protokolle der in Anhang III ebenfalls erwähnten Expertenrunden, welche dem RVSO vorliegen. Hier kommen die Experten eindeutig zu dem Ergebnis, insbesondere im Konsens mit der Forstlichen Versuchsanstalt Freiburg (FVA), dass die Funktionsfähigkeit der nördlichen Routenführung des durch die Zusammenlegung der Kiesseen betroffenen Generalwildweges nach entsprechender Aufwertung durch die von der Expertenrunde festgelegten Maß-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, die Flächeneffizienz des Vorranggebiets im Umweltbericht zu berücksichtigen, entspricht nicht dem gesetzlich vorgegebenen Schutzgutkanon und der Methodik der Umweltprüfung. Im Umweltbericht werden nur die unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt, die aus einer Gebietsfestlegung resultieren, bewertet. Die Flächeneffizienz ist sachgerecht im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden.</p> <p>Eine negative Bewertung durch den Verlust landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsfläche liegt in der unumkehrbaren Nutzungsumwandlung der vorliegenden Fläche gemäß Vorrangflur Stufe I in einen See mit offener Wasserfläche begründet. Dies gilt unabhängig von der Frage, wie die landwirtschaftlich sehr bedeutsame Produktionsfläche hinsichtlich des Biotopverbunds zu bewerten wäre. Die pauschale Auffassung, landwirtschaftliche Flächen seien von sich aus kontraproduktiv für einen Biotopverbund, kann im Übrigen fachlich nicht nachvollzogen werden. Vom Einwender wird in der Äußerung die negative Bewertung in Bezug auf den räumlichen und funktionalen Verlust des Biotopverbunds mit einem Verweis auf die vorlaufend zu leistenden Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen moniert. Grundlage für die Beschreibung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht sind jedoch nur die aus einer Gebietsfestlegung resultierenden Wirkungen. Zur betreiberseitig angedachten Herstellung eines funktionsfähigen "Nordkorridors" verweist die Höhere Naturschutzbehörde zusätzlich darauf, dass hierfür umfangreiche, aufwendige Maßnahmen erforderlich sind, die "selbst in einem optimistischen Szenario sehr langwierig (über Jahrzehnte)" wären. Die Naturschutzverwaltung verweist insbesondere darauf, dass der Erfolg dieser Umleitung des Korridors von zahlreichen Faktoren und Akteuren abhängig und von vielen Unwägbarkeiten begleitet sei. Der Versuch berge zudem selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Einzelmaßnahmen immer noch das Risiko, nicht funktional zu sein. Die Fachbehörden verweisen daher darauf, dass der Erfolg derzeit ungewiss sei (siehe Schreiben der FVA im Anhang III des Umweltberichts, siehe Stellungnahme Re-</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>nahmen mit großer Wahrscheinlichkeit gegeben sein wird; folglich gibt es eine eindeutig positive Prognose zur Planumsetzung.</p> <p>Des Weiteren gibt es nicht ansatzweise eine hinreichend verlässliche Prognosebasis, die in der Phase des Planvollzuges etwaige artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindbar belegen. Dies verwundert auch nicht, da der Zeitpunkt des Eingriffs, d. h. der Seezusammenlegung, aus heutiger Sicht nicht eindeutig feststeht und, ob durch den zukünftigen Eingriff Verbotstatbestände gar ausgelöst werden. Letzteres ergibt sich allein aus der Tatsache, dass eine Seezusammenlegung erst in Frage kommt, wenn die Funktionsfähigkeit des Nordkorridors gegeben ist; vor wie auch nach der Zusammenlegung der Seen kann somit, auf Basis der Ihnen vorliegenden Untersuchungen und Stellungnahmen des Büros ARGUPLAN sowie des Herrn Dr. Herrmann und den Ergebnissen bzw. Anforderungen der Expertenrunde, das Vorhandensein beziehungsweise das Eintreten vorhabensbedingter Verbotstatbestände, insbesondere mit Blick auf den Biotopverbund (GWP), nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p>Folglich ist auch die Darstellung auf S. 242 in Anhang II des Umweltberichts zum Regionalplan Südlicher Oberrhein falsch, dass es durch das Vorhaben zu einer "Komplettunterbrechung des Biotopverbundes (GWP)" kommt. Ergänzend sei hierzu darauf hingewiesen, dass die B 31 bereits heute den Biotopverbund zerschneidet, welches der alleinige Grund für die vorgesehene Überprüfung einer Querungshilfe ist, und, dass es selbst auf Grund dieses, im Gegensatz zur Seezusammenlegung, letalen Hindernisses zu keiner Komplettunterbrechung des Biotopverbundes (GWP) gekommen ist.</p> <p>Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass es entgegen der falschen Darstellung auf S. 243 in Anhang II des Umweltberichts zum Regionalplan Südlicher Oberrhein somit gerade nicht zu einem, mit einem Doppelminus bewerteten, räumlichen und funktionalen Verlust des Biotopverbundes kommt. Im Gegenteil, durch die Verbesserungsmaßnahmen zur Optimierung des nördlichen Wildtierkorridors erfolgt auf jeden Fall, d. h. unabhängig</p>	<p>gierungspräsidium Freiburg (ID 3180), Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2745) jeweils zum ersten Offenlage-Entwurf). Eine Bewertung dieses Sachverhalts ist entsprechend im Umweltbericht übernommen worden. Von einer sicher eintretenden Vermeidungswirkung für die Umweltfolgen kann im Umweltbericht nicht ausgegangen werden. In diesem Zusammenhang kann daher und auf Grund der Methodik der Umweltprüfung im Folgenden auch nicht von Verbesserungsmaßnahmen gesprochen werden, unbeachtlich der Feststellung, dass bislang zu den angedachten Aufwertungsmaßnahmen keine konkreten Planungen vorliegen. Fachlich unstrittig ist hingegen, dass eine offene Wasserfläche eine stärkere Barrierewirkung als eine Bundesstraße erzeugt.</p> <p>Der Umweltbericht geht in seiner Bewertung des Vorhabens im Übrigen nicht auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ein. Der Umweltbericht fasst lediglich die Stellungnahmen der Naturschutzbehörden zum ersten Offenlage-Entwurf verbal zusammen. Die Verbotstatbestände unterstreichen in diesem Zusammenhang lediglich die hohe planerische Bedeutung des Biotopverbundes bzw. des Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind unabhängig vom Umweltbericht, und insbesondere im vorliegenden Fall, bei der regionalplanerischen Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu beachten, welches die Seezusammenlegung zeitnah vorbereitet. Ein Planerfordernis zur Festlegung eines Gebiets für einen zeitnahen Abbau ist insofern zweifelhaft, da die angedachten Aufwertungsmaßnahmen und die Feststellung der Funktionalität eines Nordkorridors nach Aussagen der Fachbehörden aller Voraussicht nach zeitlich jenseits des 15-jährigen Geltungszeitraums des Regionalplans ("Phase des Planvollzuges") liegen und Plansatzausnahmen zudem für den Fall einer früher eintretenden Funktionalität für ausnahmsweise Inanspruchnahmen von Sicherungsgebieten Spielräume eröffnen. Die Fachbehörden halten daher die Darstellung im zweiten Offenlage-Entwurf des Abbaugebiets 8011-b weiterhin für nicht vertretbar (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593), Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 5696)).</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>von einer späteren Funktionalität des nördlichen Wildtierkorridors, eine erheblichen Aufwertung des Gebietes und des Biotopverbundes um die Abbaustätten 8011-b und 8011-c aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht. Auch diese Tatsache findet bisher keinen Eingang in die Bewertung Gleiches gilt für die per se negative Wechselwirkung des Bestandes d. h. die kontraproduktive Wechselwirkung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und Biotopverbund. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung.</p> <p>Im Ergebnis ist festzuhalten, dass anstelle des Doppelminus zur Einstufung der Gesamtbewertung der Umweltwirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt allenfalls ein einfaches Minus anstelle eines Doppelminus angebracht wäre; eine Einstufung als neutral "0" wäre gar vor dem Hintergrund der geforderten Querungshilfe gerechtfertigt.</p> <p>Vorgenannte Optimierung des nördlicheren Korridors und die hiermit verbundenen immensen Investitionen machen für die Firma Schotterwerk allerdings nur Sinn, wenn innerhalb der ersten 20 Jahre der Geltungsdauer des Regionalplans eine Seezusammenlegung unter der Voraussetzung der nachgewiesenen Funktionalität des nördlichen Wildtierkorridors überhaupt möglich ist. Hier sei nochmals verdeutlicht, dass es auf Basis des ersten Offenlage-Entwurfs zu keiner Seezusammenlegung kommen wird, da keiner der Beteiligten in die Aufwertung des nördlichen Korridors investieren würde, d.h. auch bei der nächsten Fortschreibung des Regionalplans stünden dieselben Thematiken zur Diskussion. Größter Verlierer der in der ersten Offenlage des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans angedachten Flächenausweisung waren hierbei, neben den betroffenen Unternehmungen, der Umwelt- und Naturschutz.</p> <p>Auch die Tatsache, dass die Fläche RVSO Nr. 8011-b in bestehenden oder potentiell geeigneten Flächen zum Hochwasserrückhalt liegt, rechtfertigt per se keine Gesamteinstufung des Schutzgutes Wasser mit Doppelminus. Negative Auswirkungen auf das IRP gibt es nicht, nicht zuletzt, weil das Regierungspräsidium Freiburg von</p>	<p>Der Umweltbericht geht im vorliegenden Fall von einer Verschlechterung der Gewässerqualität des südlichen Sees aus, da der nördliche See in einem hochwassergefährdeten Bereich liegt und von einem Fließgewässer durchzogen wird. Es ist davon auszugehen, dass die Gewässerqualität im nördlichen See durch die Stoffeinträge schlechter ist als im südlichen See. Der Nährstoffeintrag ist zudem umso größer, desto häufiger eine Überschwemmung eintritt. Bei einer Gewässerzusammenlegung würde sich durch die Diffusion der Wasserinhaltsstoffe der beiden Seen daher die Qualität des südlichen Wasserkörpers absehbar verschlechtern und der See erstmalig an einen Retentionsbereich angeschlossen. Der Nährstoffzustrom in den südlichen See durch das Fließgewässer und durch die regelmäßigen Überflutungen widerspricht dabei den Planungsempfehlungen des LfU-Leitfadens "Empfehlungen für die Planung und Genehmigung des Abbaus von Kies und Sand". Im Übrigen liegen auch zu Hinweisen des Leitfadens auf mögliche negative Veränderungen wegen der Chloridbelastung in den Seekörpern (Meromixis, haline Schichtung) keine Aussagen vor.</p> <p>Die Anregung, die Methodik und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu ändern, wird daher nicht berücksichtigt. Hinweis: Aufgrund erheblicher anderweitiger Einwendungen gegen das Abbaugelände 8011-b (siehe unter anderem Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593) und Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald (ID 5696)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird das im zweiten Offenlage-Entwurf festgelegte Abbau- und Sicherungsgebiet am Standort 8011-b basierend auf dem ersten Offenlage-Entwurf neu abgegrenzt (s. ID 5262). Die Größe bleibt gegenüber dem zweiten Offenlage-Entwurf gleich.</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Anfang an in die Überlegungen einer Seezusammenlegung eingebunden war. Auch hier fehlt die Berücksichtigung der positiven Auswirkungen der Seezusammenlegung auf die Retentionsflächen, infolge derer auch die Gesamtbewertung des Schutzgutes Wasser positiv zu korrigieren wäre.</p> <p>Zusammenfassend, das heißt auf Grund vorstehender Ausführung zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Wasser sowie Sach- und Kulturgüter, entbehrt die Gesamtbewertung als "sehr erheblich negative Umwelteinwirkungen auf regionaler Ebene" einer sachlich gerechtfertigten Grundlage und wäre entsprechend, zwecks Vermeidung einer einseitigen Bewertung, auf mindestens ein einfaches Minus, wenn nicht gar neutral zu korrigieren.</p>	
888	3.5	6100	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg 70173 Stuttgart	<p>Zu der vorgesehenen Festlegung des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Nr. 8011-b in Breisach (Raumnutzungskarte sowie Anhang II des Umweltberichts) weist die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde darauf hin, dass gemäß den naturschutzfachlichen Ausführungen in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 14. Juli 2016 (Fachstellungnahme des Naturschutzes) und den entsprechenden Darlegungen zum Thema Wiedervernetzung/Artenschutz in der nachfolgend [vgl. ID 6105] aufgeführten Stellungnahme beteiligter Abteilungen des bisherigen MVI, jetzt VM, eine Genehmigungsfähigkeit dieses Vorranggebietes in der dem zweiten Anhörungsentwurf zugrundeliegenden Abgrenzung, die einen völligen Dammdurchbruch zwischen beiden Baggerseen vorsieht, aufgrund des Wegfalls eines international bedeutsamen Wildtierkorridors (u. a. der europarechtlich streng geschützten Wildkatze) höchst fraglich erscheint. Bei einer Beschlussfassung in der vorliegenden Gebietsabgrenzung ist nach den o.g. Darlegungen davon auszugehen, dass das Vorranggebiet bei der Genehmigung des Planes aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen von der Verbindlichkeit ausgenommen werden müsste. Dies könnte den Darlegungen zufolge vermieden werden, wenn ein im ersten Anhörungsentwurf</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, die Gebiete am Standort 8011-b in der Fassung des 1. Offenlage-Entwurfs festzulegen, wird im Hinblick auf den vorgetragenen Konflikt mit dem international bedeutsamen Wildtierkorridors des Generalwildwegeplans, auch wegen seiner Bedeutung für die dort vorkommende Wildkatze, berücksichtigt. In ihren Außengrenzen entspricht die Abgrenzung der Fassung des 2. Offenlage-Entwurfs (vgl. Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde, ID 5593). Vor dem Hintergrund der in der Stellungnahme zum Ausdruck gebrachten erheblichen Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit der Gebiete am Standort 8011-b in der Fassung des 2. Offenlage-Entwurfs liegt die Festlegung der Abbau- und Sicherungsgebiete in der nun gewählten Form objektiv im Interesse der beiden Betreiberfirmen. Sie dient in hohem Maße deren berechtigtem wirtschaftlichem Interesse an Planungs- und Rechtssicherheit.</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle
				noch vorgesehener Reststreifen des Damms (Wildtierkorridors) bestehen bliebe und nicht als Abbaugelände festgelegt würde.	
893	3.5	6105	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg Abteilung Nachhaltige Mobilität 70173 Stuttgart	<p>1. Wiedervernetzung / Artenschutz [...] Vorranggebiet RVSO Nr. 8011-b</p> <p>Zwischen den zwei in Betrieb befindlichen Abbaugewässern westlich der B 31 bei Breisach-Oberrimsingen verläuft im Bereich der bestehenden Landverbindung ein Wildtierkorridor, der gemäß Generalwildwegeplan international bedeutsam ist. Bei dem Kreuzungsbereich des Wildtierkorridors mit der östlich der Abbaugewässer verlaufenden B 31 handelt es sich zugleich um einen prioritären Wiedervernetzungsabschnitt des im Juli 2015 vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) veröffentlichten Landeskonzeptes Wiedervernetzung an Straßen. Vom Bundesamt für Naturschutz wurde dieser Bereich zudem als prioritärer Wiedervernetzungsabschnitt für Großsäuger klassifiziert. Von besonderer Bedeutung ist hier eine erst vor wenigen Jahren festgestellte Wildkatzenpopulation. Anhand von Erhebungen wurde sowohl der Verlauf als auch die Bedeutung und Funktionalität des Wildtierkorridors, unter anderem für die Wildkatze, belegt. Die Wildkatze ist in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie enthalten und somit nach § 7 Abs. 2 Ziff. 14b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt.</p> <p>Für eine Wiedervernetzungsmaßnahme in dem prioritären Wiedervernetzungsabschnitt des Landeskonzeptes liegen derzeit noch keine konkreten Planungen vor. Der Entwurf zur 1. Offenlage enthielt für die Landverbindung zwischen den Abbaugewässern lediglich in Teilen die Festlegung als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Ein ca. 100 bis 120 m breiter Damm war zu diesem Zeitpunkt als Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffen ausgewiesen worden. Hiermit war dem international bedeutsamen Korridor des Lebensraumverbunds Rechnung getragen worden. Der Entwurf zur 2. Offenlage enthält lediglich parallel zur B 31 ein Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffen. Zwischen den Abbaugewässern ist nun der gesamte</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Anregung, die Gebiete am Standort 8011-b in der Fassung des 1. Offenlage-Entwurfs festzulegen, wird im Hinblick auf den vorgetragenen Konflikt mit dem international bedeutsamen Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans, auch wegen seiner Bedeutung für die dort vorkommende Wildkatze, berücksichtigt. In ihren Außengrenzen entspricht die Abgrenzung der Fassung des 2. Offenlage-Entwurfs (vgl. Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde, ID 5593, und Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums, ID 6100). Die Anregung, den Verbundkorridor baldmöglichst zu entwickeln, richtet sich inhaltlich nicht an den Regionalverband, sondern an die Vorhabenträger bzw. die Stadt Breisach. Der Regionalplan verfügt dazu über keine Regelungskompetenz. Diese Anregung kann daher im Regionalplan nicht berücksichtigt werden.</p>

Ifd. Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Bereich als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe eingetragen. Hiermit wird die Zusammenlegung der beiden Kiesseen raumordnerisch vorbereitet. Daraus resultiert eine komplette Unterbrechung des o. g. Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan, der für die Ausbreitung von Arten im internationalen ökologischen Verbund zentrale Bedeutung hat. Neben der geografisch bedingten, einzigartigen grenzüberschreitenden Funktion für die biologische Vielfalt ist der derzeit alternativlose Verlauf des Korridors hervorzuheben.</p> <p>Ob ein funktionsfähiger, alternativ noch zu entwickelnder Verbundkorridor nördlich der Abbaugewässer als Ersatz für den bestehenden Wildtierkorridor zwischen den Kiesseen realisierbar ist, ist zum jetzigen Zeitpunkt ungewiss.</p> <p>Aus den dargelegten Gründen wird gebeten, bei dem Vorranggebiet RVSO Nr. 8011-b die im Entwurf zur 2. Offenlage enthaltenen Festlegungen durch die Festlegungen des Entwurfs zur 1. Offenlage zu ersetzen.</p> <p>Darüber hinaus wird dringend gebeten, dass der alternativ noch zu entwickelnde Verbundkorridor nördlich der Abbaugewässer als Ersatz für den bestehenden Wildtierkorridor zwischen den Kiesseen baldmöglichst von den betroffenen Abbaubetrieben angelegt und entwickelt wird. Hierzu muss nach Auskunft der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt BW unter anderem ein gehölz- und waldbetonter Korridorabschnitt auf einer Länge von ca. 1 km auf aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen in einer Breite von mindestens 200 bis 300 m angelegt werden. Sofern der Alternativkorridor realisierbar sein sollte, ist nach einem Zeitraum von ca. 15 bis 20 Jahren zu prüfen, ob dieser unter anderem von der Wildkatze als alternativer Wanderkorridor angenommen wird und somit funktionsfähig ist. Hierbei sind auch die potentiellen Wanderungshindernisse und Störungsquellen im Umfeld des anzulegenden Alternativkorridors einzubeziehen.</p>	

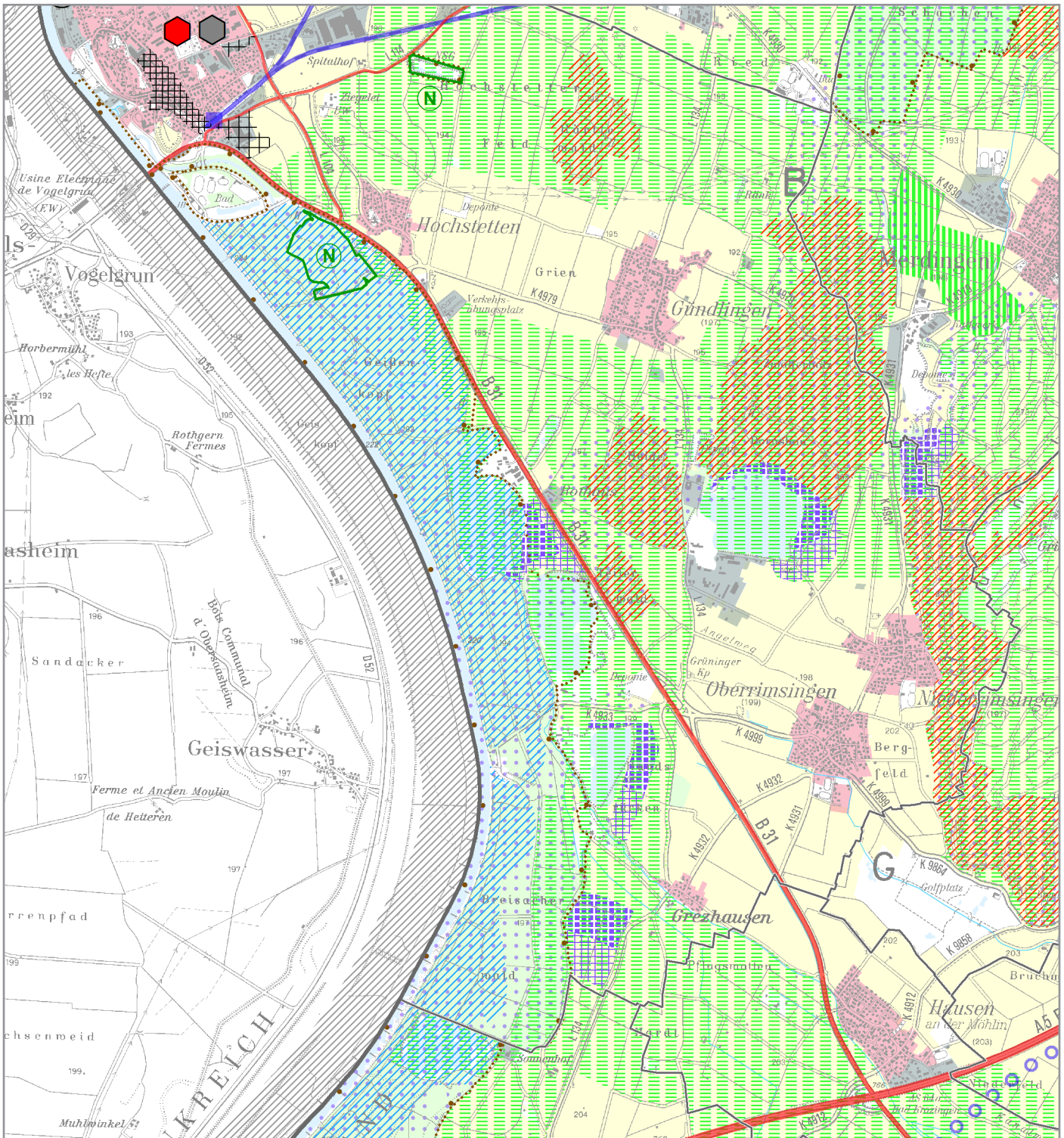
Regionalplan Südlicher Oberrhein

Gesamtfortschreibung (ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie)

Raumnutzungskarte - Ausschnitt Breisach am Rhein

Satzungs-Entwurf gemäß § 12 Abs.10 LplG

(Stand Dezember 2016)



Maßstab 1 : 50.000

